

10/SN 401/ME



Industriellenvereinigung

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
ZL	67
05/10	
Datum:	6. DEZ. 1994
Verteilt	14. Dez. 1994

Wien, 1994 12 01  
Dr.Bai/Ho/134

*Dr. Olaf Scherant*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz - EWIVG)

Wunschgemäß erlauben wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

*Ch. Baillou*

(Dr. Christian Baillou)

*Erwin Bendl*

(Mag. Erwin Bendl)

Beilage



An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
Postfach 63

A-1016 Wien

Wien, 1994 11 29  
Dr.Bai/Ho/133

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz - EWIVG)

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 26.9.1994, GZ 10.070A/16-I.3/1994, mit welchem der Entwurf des EWIV-Ausführungsgesetzes zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung folgendes mitzuteilen:

Die Anpassung des österreichischen Rechts an das EU-Recht ist eine Notwendigkeit. Daher besteht seitens der Industriellenvereinigung gegen den vorliegenden Entwurf, der der Ausführung der Verordnung des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung EWIV, Nr. 2137/85, ABl Nr. L 199 vom 31.7.1985, 1f dient, grundsätzlich kein Einwand.

Dennoch bedürfen insbesondere folgende Punkte der Klärung:

1. Die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde liegende Verordnung (85/2137 EWG) sieht in Artikel 1 Abs 3 vor, daß die Mitgliedstaaten zu bestimmen haben, ob eine EWIV gemäß dem

- 2 -

jeweiligen innerstaatlichen Recht Rechtspersönlichkeit habe oder nicht. Zwar lassen einige Bestimmungen im Gesetzesentwurf den Schluß zu, daß die EWIV in Österreich keine Rechtspersönlichkeit aufweist, es wäre jedoch bezüglich dieser so grundsätzlichen Frage eine ausdrückliche Bestimmung unbedingt nötig.

2. In § 2 Abs 2 des Entwurfes ist vorgesehen, daß u.a. zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden sind
  - a) die Vereinigung
  - b) Änderungen des Gründungsvertrages

Unklar ist, was in a) unter "Vereinigung" zu verstehen sein soll; etwa die Firma oder der Gründungsvertrag?

Wesentlich ist, daß sowohl die Firma, als auch der Gründungsvertrag (und nicht nur dessen Änderung, wie im Entwurf formuliert) zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden sind. Dies sollte aus dem Text aber klar ersichtlich sein.

3. In § 1 Abs 1 des Entwurfes ist vorgesehen, daß - soweit die Verordnung keine Regelungen enthält - auf die EWIV ..... ergänzend die für eine OHG geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Obwohl also subsidiär OHG-Recht anzuwenden ist, sieht § 6 Abs 1 bei der Sorgfaltspflicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vor, offensichtlich in Anlehnung an die AG. In den Erläuterungen wird zu § 6 ausgeführt, daß dieser eine ausdrückliche Regelung über die Sorgfaltspflicht von Geschäftsführern trifft, um den ansonsten auf Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbaren Sorgfaltsmäßstab der diligentia quam in suis (Art. 7, Nr. 3, 4. Einführungsverordnung zum HGB) eindeutig auszuschließen. Sodann wird lediglich festgestellt, daß inhaltlich und sprachlich sich die Bestimmung an § 84 Abs 1, 2 und 6 des Aktiengesetzes anlehnt, weil diese Vorschrift die jüngste Regelung enthält. Fraglich ist,

- 3 -

ob hier unnötig der schärfste Sorgfaltsmäßstab herangezogen wird.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Christian Baillou)